

Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl

Inkrafttreten: 01.10.2014

Fundstelle: Brem.ABI. 2014, 872

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463 — 203-c-7), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau vom 6. August 2013 (Brem.GBl. S. 453), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

Preisindexzahl - Baukostenwert

(§ 2 Abs. 1 BauKostV)

Die Preisindexzahl, mit der nach § 2 Absatz 1 der BauKostV die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2014 zu vervielfältigen sind, beträgt 122,4.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen Baukostenwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, den 13. August 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Tabelle

der durchschnittlichen Baukostenwerte

je m³ Brutto-Rauminhalt

- Bezugsjahr 2005 = 100 -
- Preisindexzahl = 122,4 -
- gültig ab 1. Oktober 2014 -

Baukostenwert
EURO / m ³
304

2.	Bürogebäude	431
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	122
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude ² (soweit nicht nach 4.2)	167
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen,	
	einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis	
	zu 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt ³⁾	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	134
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ⁴	95
	sonstige Bauart	80
4.2.2.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000	
	m^3	
	Bauart schwer ⁵	80
	sonstige Bauart	65
4.2.2.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis	
	50 000 m³	
	Bauart schwer ⁶	65
	sonstige Bauart	52

Fußnoten

- 1) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.
- 2) Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifenoder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.
- 3) übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.
- **4)** Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

5)

Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.
Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.